

## Auskunftsermächtigung und Auskunftsbeauftragung sowie datenschutzrechtliche Einwilligung

(1) zu Gunsten des Sozialamtes	(2) zur Mitteilung über das Konto von (Familiename, Vorname)								
(3) Bank oder Sparkasse (Name, Bankleitzahl, Anschrift)									
(4) Konto-Nr.:	(5) <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td style="padding: 0 10px;">Kontostand</td> <td style="padding: 0 10px;">Kontostand und Bewegungen</td> <td style="padding: 0 10px;">Monaten</td> <td style="padding: 0 10px;">◀ Das Zutreffende ist angekreuzt</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center; padding: 0 10px;">auf dem Konto in den letzten</td> </tr> </table>	Kontostand	Kontostand und Bewegungen	Monaten	◀ Das Zutreffende ist angekreuzt	auf dem Konto in den letzten			
Kontostand	Kontostand und Bewegungen	Monaten	◀ Das Zutreffende ist angekreuzt						
auf dem Konto in den letzten									
Das genannte Sozialamt hat auf meine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung sozialhilferechtlicher Hilfsbedürftigkeit hingewiesen und mich mit Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (BGBI. I S. 3015 vom 13.12.1975) gebeten, mein Geldinstitut zu ermächtigen, Auskünfte über mein dort geführtes Konto an das Sozialamt zu erteilen. Von den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB (Mitwirkungspflichten und Folge fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich ermächtige und beauftrage hiermit das Geldinstitut, dem genannten Sozialamt über mein Konto Mitteilung zu machen, und zwar in dem Umfange, wie in Feld (5) angekreuzt. Diese Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.									
Ort, Datum	(Unterschrift des Kontoinhabers bzw. eines gesetzlichen Vertreters)								

## Auskunftsermächtigung und Auskunftsbeauftragung sowie datenschutzrechtliche Einwilligung

(1) zu Gunsten des Sozialamtes	(2) zur Mitteilung über des Konto von (Familiename, Vorname)								
(3) Bank oder Sparkasse (Name, Bankleitzahl, Anschrift)									
(4) Konto-Nr.:	(5) <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td style="padding: 0 10px;">Kontostand</td> <td style="padding: 0 10px;">Kontostand und Bewegungen</td> <td style="padding: 0 10px;">Monaten</td> <td style="padding: 0 10px;">◀ Das Zutreffende ist angekreuzt</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center; padding: 0 10px;">auf dem Konto in den letzten</td> </tr> </table>	Kontostand	Kontostand und Bewegungen	Monaten	◀ Das Zutreffende ist angekreuzt	auf dem Konto in den letzten			
Kontostand	Kontostand und Bewegungen	Monaten	◀ Das Zutreffende ist angekreuzt						
auf dem Konto in den letzten									
Das genannte Sozialamt hat auf meine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung sozialhilferechtlicher Hilfsbedürftigkeit hingewiesen und mich mit Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (BGBI. I S. 3015 vom 13.12.1975) gebeten, mein Geldinstitut zu ermächtigen, Auskünfte über mein dort geführtes Konto an das Sozialamt zu erteilen. Von den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 (Mitwirkungspflichten und Folge fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich ermächtige und beauftrage hiermit das Geldinstitut, dem genannten Sozialamt über mein Konto Mitteilung zu machen, und zwar in dem Umfange, wie in Feld (5) angekreuzt. Diese Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.									
Ort, Datum	(Unterschrift des Kontoinhabers bzw. eines gesetzlichen Vertreters)								

## **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil - v. 11. 12.1975 (BGBl. I S. 3015)**

### **§ 60 Angabe von Tatsachen**

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält hat
  - alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorliegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat. <sup>1)</sup>
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

### **§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## **Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

### **§ 263 Betrug**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

---

## **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil - v. 11. 12.1975 (BGBl. I S. 3015)**

### **§ 60 Angabe von Tatsachen**

- (3) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält hat
  - alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorliegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat. <sup>1)</sup>
- (4) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

### **§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung**

- (4) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (5) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (6) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## **Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

### **§ 263 Betrug**

- (6) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (7) Der Versuch ist strafbar.
- (8) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (9) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (10) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).